



Amtsstunden

Mo. - Do. 07:30 - 16:00 Uhr
Fr. 07:30 - 12:30 Uhr

Parteienverkehrszeiten

Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Bearbeiter: Celina Ploder
Tel.: 04762/2264
Fax: +43(0)4762/2264 4
E-Mail: lendorf@ktn.gde.at

GZ: BUD-2025-1286-00003
Lendorf, am 29.10.2025

Gegenstand: Verordnung zum 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 21.10.2025, Zl. BUD-2025-1286-00003, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 5.476.300,00
Aufwendungen: € 5.211.000,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA00): € 265.300,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5.348.200,00
Auszahlungen:	€ 5.361.600,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5): - € 13.400,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

a) bei jedem Teilabschnitt:

Post 4000 mit Postenklasse 0
Postenunterklasse 61 (Instandhaltungen)
Sonstige Ausgaben der Postenklasse 4
Sonstige Ausgaben der Postenklasse 6
Sonstige Ausgaben der Postenklasse 7

b) b) bei den Teilabschnitten 0100, 0120, 2110, 2400 u. 8200:

Postenklasse 5 (Personalaufwand).

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 700.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 2025 in Kraft.

Die Bürgermeisterin
Marika Lager-Pöllinger

